

RS UVS Niederösterreich 1993/03/01 Senat-NK-92-428

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.03.1993

Rechtssatz

Ein Wiederholungsfall liegt schon dann vor, wenn die Taten auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, d.h. wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet, oder auf gleichartige verwerfliche Beweggründe oder auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen sind.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at